

46	80	20	Bl.	20	Bl.
47	30	80		75	42
48	31	40		76	43
49	32	—		77	43
50	32	50		78	43
51	33	—		79	43
52	33	40		80	44
53	33	80		81	44
54	34	20		82	45
55	34	70		83	45
56	35	10		84	46
57	35	50		85	47
58	36	—		86	47
59	36	40		87	48
60	36	80		88	48
61	37	20		89	49
62	37	60		90	50
63	38	—		91	50
64	38	40		92	51
65	39	—		93	52
66	39	40		94	52
67	39	90		95	53
68	40	30		96	53
69	40	60		97	54
70	41	—		98	55
71	41	30		99	55
72	41	60		100	56
73	42	—			

für jedes weitere kg 55 pf. mehr.

B. Für ausgeschlachtete Schweine

— einschließlich der Liesen, indessen ausschließlich der Ge-
schlinge, der Därme und des Darmfettes — Entschädigung
unter Zugrundeziehung des für jede Woche ermittelten mittleren
Berliner Marktpreises. Ist die hiernach zu gewährende Ent-
schädigung höher, als der beim Verkaufe vom Schlächter oder
einem sonstigen Ständer gezahlte Preis, so wird nur der letztere
vergütet.

Für Schweine von einem Gewicht unter 6 Kilo wird
eine Entschädigung nicht gewährt. Auch werden nur volle
Kilo entschädigt.

Die Feststellung des Gewichts erfolgt gemeinschaftlich
a) durch den Bürgermeister, Gemeinde- bzw. Guts-
Vorsteher,
b) durch den Steuer-Erheber bzw. den bestellten Ver-
sicherungs-Kommissar,
c) durch den vom Verluste Betroffenen.

Ist der Gemeinde-Vorsteher persönlich beteiligt oder be-
hindert, so muß in seiner Stelle ein Schöffe hinzugezogen werden.

Dem Besitzer des Schweines liegt die Pflicht ob, zur
Feststellung des Gewichts eine Waage und die benötigten
Gewichte heranzuschaffen, sowie auch die erforderlichen Mann-
schaften zu stellen.

Mit der Gewichtsfeststellung kann der Kreis-Ausschuß
auch andere Beamte betrauen in jedem Falle aber erfolgt die
Hinzuziehung des vom Verluste Betroffenen.

Die verwertbaren und bestimmungsmäßig nicht dem Ab-
decker zu überlassenden Theile eines nach dem Schlachten als
fünfzig oder trühhinss befindenen Schweines werden dem Besitzer
zur Ausnutzung überlassen.

Der Werth dieser Theile wird von dem Bürgermeister,
Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher und dem Steuer-Erheber bzw.
Versicherungs-Kommissar gemeinschaftlich abgeschätzt. Ist ein
Schlächter am Orte, so ist ein solcher bei der Abschätzung
hinzuzuziehen. Der solcher gestellte festgestellte Werth kommt auf
die zu gewährende Entschädigung in A urechnung.

Feststellung und Ausweisung.

§ 23. Die Entschädigung wird durch den Vorsitzenden
des Kreis-Ausschusses festgesetzt und auf die Kasse zur Zahlung
angewiesen.

Auschluss der Entschädigung.

- § 24. Die Entschädigung wird nicht gezahlt:
1 wenn der Versicherte die Bestimmungen des Reglements
nicht erfüllt oder auf irgend eine Weise nachweislich
gegen dieselben gehandelt hat,
2 wenn dem Besitzer nachgewiesen wird, daß er wissenschaftlich
ein schon frisches oder jüniges Schwein versichert
oder daß er das versicherte Schwein in einen Stall
gebracht, worin kurz vorher ein Schwein krepiert ist,
ohne daß dieser Stall zuvor gründlich desinfiziert
worden ist.

3. wenn der Verlust Zeugens des Besitzers vorsätzlich,
oder durch grobe Nachlässigkeit oder Fahrlässigkeit
in der Wartung und Pflege des Schweines herbei-
geföhrt ist,
4. wenn das Schwein an den Folgen einer durch den
Besitzer verschuldeten Vergiftung krepiert ist,
5. wenn der Verlust durch Krieg, Aufruhe, Neuer
Explosion, Verschüttung oder Überschwemmung oder
6. wenn das Schwein innerhalb der auf den Tag der
Versicherungsannahme folgenden 3 Tage fällt.
7. wenn das Schwein nicht auf dem Gehöft des Ver-
sicherten geschlachtet ist,
8. wenn der Besitzer die nach den §§ 9 und 10 des
Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von
Biehjencchen vom 23. Juni 1880 erforderliche Ausrüstung
unterläßt oder über 24 Stunden nachdem er von
dem Ausbruch der Seuche oder dem Tschichverdacht
Kenntniß erhalten hat, verzögert,
9. wenn das Schwein noch bei einer andern Biehver-
sicherungsanstalt versichert war.

Eine Ausnahme von der Bestimmung zu 7 findet nur
dann statt, wenn das Schwein an einem Dritten verkauft
worden ist und wenn sich binnen längstens 8 Tagen nach dem
Verkaufe bei dem Schlachten des Schweines ergibt daß das-
selbe mit Fäinen oder Trichinen behaftet war, und wenn das
Mitglied als Bertäuer regelwidrig gemacht werden kann.

Für Schweine welche auf polizeiliche Anordnung geißtötet
sind, wird nur derjenige Theil der Versicherungssumme als
Entschädigung gezahlt, welcher nicht aus öffentlichen Mitteln
erfolgt wird.

Reserve-Fonds.

§ 25. Von dem am Schlüsse jeden Jahres etwa ver-
bleibenden Ueberschüssen wird ein bei der Sparkasse des Kreises
Teltow zinsbar anzulegender Reserve-Fonds gebildet. Auf
denselben kann in außerordentlichen Verlustfällen zurückgegriffen
werden. Die Beschlusshaltung hierüber steht dem Kreis-Ausschüsse „u.“

Verwaltungskosten.

§ 26. Es werden auf Grund eines vom Kreistage
jährlich festzustellenden Etats umgelegt

- a) die Druckkosten
- b) die Postkosten,
- c) die für Schreibhülse aufzuwendenden Kosten,
- d) die den Steuer-Erhebern — Versicherungs-Kommissaren
— zu gewährende Entschädigung, welche bestimmt wird auf
1) 3% der eingezogenen und abgeführten Beiträge,
2) 25 Pf für jedes neu aufgenommene Schwein.

Außerdem haben diese Beamten Anspruch auf Erfüllung der
Postkosten.

Die Zahlung der Gebühren und Postkosten erfolgt am
Ende jedes Geschäftsjahres.

Streitigkeiten.

§ 27. Über Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht,
welches gebildet wird

- a) aus dem beamten Thierarzt und
- b) aus 2 der Klasse angehörenden Viehbesitzern, von
denen der Kreis-Ausschuss und der Kläger je einen
Beijur erneut.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen mit dem Kläger
weder verwandt noch verschwägert sein.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts, in welchem der
beamte Thierarzt als Vorsitzender fungiert, ist schriftlich aus-
zufertigen.

Gegen diese Entscheidung steht den Parteien die Klage im
ordentlichen Rechtswege frei.

Änderung des Reglements.

§ 28. Das vorliegende Reglement kann durch Beschuß
des Kreistages abgeändert werden.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung der staat-
lichen Aufsichts-Kommission und müssen zwei Mal in Zwischen-
räumen von 4 Wochen bekannt gemacht werden, bevor sie ver-
bindliche Kraft erlangen.

Aufhebung der Kasse.

§ 29. Der Kreistag ist ermächtigt, die Auflösung der
Kasse zu beschließen. Ein solcher Beschuß unterliegt der Be-
stätigung der zuständigen staatlichen Aufsichts-Kommission und ist
drei Mal in Zwischenräumen von je vier Wochen bekannt
zu machen.

Die etwa verbliebenen Vermögen sind unter Genehmigung
des Regierungs-Präsidenten, nach Beschuß des Kreistages für
öffentliche Zwecke im Interesse des Kreises zu verwenden.

Offizielle Bekanntmachungen.

§ 30. Alle öffentlichen Bekanntmachungen, welche in
diesem Reglement vorgesehen sind, erfolgen durch das Teltower
Kreisblatt wenn letzteres aber einmal eingehen sollte, durch
das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam

Infrastruktur des Reglements.

§ 31. Das vorliegende Reglement tritt mit dem
1 April 1893 an Stelle des Reglements vom 5. November 1888
und des Nachtrages vom 28. März 1891 in Kraft.

Übergangsbestimmungen.

§ 32. Von denjenigen Buchinhabern welche im Jahre
1892/93 Schweine versichert haben und ihren Austritt aus
der Kasse mittels eingeschriebenen Briefes nicht bis zum 1 Fe-
bruar 1893 dem Kreis-Ausschüsse anzeigen, wird angenommen,
daß sie auf Grund des vorliegenden Reglements Versicherung
nehmen.

Von diesen Versicherungsbüchern wird eine Gebühr für
die auf Grund des anliegenden Reglements zum 1 April 1893
neu anzustellenden Versicherungsbücher nicht erhoben.

Vorliegendes Reglement der Schweine-Versicherungskasse für
den Kreis Teltow wird hierdurch genehmigt

Potsdam, den 30. Dezember 1892

Der Regierungs-Präsident.

Za Vertreitung

Lucanus.

Das vom Herrn Regierungs-Präsidenten genehmigte neue
Reglement der Schweine-Versicherungskasse wird hiermit zufolge
§ 32 des alten und unter Hinweis auf § 32 des neuen
Reglements bekannt gemacht.

Berlin, den 4. Januar 1893.

Namens des Kreis Ausschusses des Kreises Teltow.

Kreisrat

Kreis Deputierter